



Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn
ausschließlich per E-Mail an:

[REDACTED]

Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Tel. +49 228 619-1561

Referat 211

bearbeitet von:

[REDACTED]

referat211@bas.bund.de

www.bundesamtsozialesicherung.de

Bonn, 13. September 2023

GZ: 211 – 10110#00018#0095
(bei Antwort bitte angeben)

Gesetzliche Krankenversicherung – Verwaltungsverfahren -

Ihre weitere E-Mail vom 18. August 2023

Sehr geehrte [REDACTED]

wir haben Ihre o.g. weitere E-Mail erhalten. Mit Ihrer Anfrage bitten Sie um die weitere grundsätzliche Auskunft, ob die DAK-Gesundheit unter die Berichterstattung zur Widerspruchsbearbeitung fällt.

Um Missverständnisse in Bezug auf die mediale Berichterstattung auszuräumen, möchten wir Folgendes ausführen:

Wie wir Ihnen bereits mit unserem Schreiben vom 18. August 2023 mitgeteilt haben, hat das Bundesamt für Soziale Sicherung im Jahr 2022 verstärkt die Arbeitsanweisungen aller bundesunmittelbaren Krankenkassen in Bezug auf die Widerspruchsbearbeitung geprüft. Demzufolge wurde auch die Arbeitsanweisung der DAK-Gesundheit geprüft.

Im aufsichtsrechtlichen Dialog mit allen bundesunmittelbaren Krankenkassen, also auch mit der DAK-Gesundheit, wirkte das BAS auf eine Anpassung der Arbeitsanweisungen und der Verfahrensweisen der Krankenkassen während des Widerspruchsverfahrens hin. Mit der DAK-Gesundheit erfolgte die Anpassung der Arbeitsanweisungen im Rahmen des aufsichtsrechtlichen Dialogs - wie meist üblich - in diesem Fall schriftlich. Die DAK-Gesundheit gehörte folglich nicht zu den elf in der Presse und in unserem Tätigkeitsbericht erwähnten Krankenkassen.

Im Einvernehmen konnte erreicht werden, dass das Beratungersuchen von den Versicherten ausgeht und diese nicht mit Fristsetzung pauschal dazu aufgefordert werden, eine Erklärung zur Aufrechterhaltung ihres Widerspruchs abzugeben.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der Beitrag in unserem Tätigkeitsbericht zum Widerspruchsverfahren für sich genommen keinen Rückschluss darauf zulässt, dass die dort beschriebenen elf Krankenkassen, mit denen Gespräche geführt wurden, die Widerspruchsbearbeitung „unrechtmäßiger“ durchgeführt hätten, als Krankenkassen, mit denen sich das Bundesamt für Soziale Sicherung schriftlich ausgetauscht hat.

Angesichts Ihres Anliegens auf Informationszugang weisen wir auf Folgendes hin:

Im Hinblick auf Ihr Anliegen nach Informationszugang bitten wir Sie nochmals um Konkretisierung des Antrags (Bezug zu Vorgängen des Bundesamtes für Soziale Sicherung). Wir werden dann zeitnah über ihren Antrag entscheiden. In diesem Zusammenhang bitten wir zudem um Verständnis, dass die Entscheidung über einen Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz durch einen förmlichen Bescheid erfolgt, der zugestellt wird. Eine weitere Bearbeitung Ihres Antrags setzt die Mitteilung der postalischen Anschrift voraus.

Bei einem auf das IFG gestützten Antrag ist ferner zu berücksichtigen, dass der Antragsteller die mit dem Auskunftersuchen verbundenen Kosten zu tragen hat und von der Behörde ein entsprechender Gebührenbescheid zu erstellen ist. Dabei können nach der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV) Gebühren bis zu einer Höhe von 500,00 Euro je Tatbestand im Rahmen einer Amtshandlung festgesetzt werden.

Sehr geehrter [REDACTED] sollten wir Ihnen mit diesem Schreiben bereits abschließend geholfen haben, freuen wir uns und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]